

RS OGH 2006/12/20 7Ob56/06w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2006

Norm

VersVG §155

VersVG §156

Rechtssatz

Der beklagte Versicherer, der sich auf eine gegenüber dem Klageanspruch nicht zureichende Deckungssumme beruft, muss diesen Einwand konkretisieren und Beweise anbieten, was durch die Vorlage eines kompletten, in Beachtung der Bestimmungen der §§ 155 und 156 VersVG aufgestellten Verteilungsplans geschehen kann, dessen Überprüfung dem Gericht, allenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen aus dem Gebiete der Versicherungsmathematik, ohne größere Schwierigkeit möglich ist (so schon 2 Ob 46/87).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 56/06w
Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 56/06w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121651

Dokumentnummer

JJR_20061220_OGH0002_00700B00056_06W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at